

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

PANSE WETZLAR  
Entsorgung GmbH  
An der Kommandantur 8  
35578 Wetzlar

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/42.2-100g-kru-v-42309-1\_IGV 11/13

Bearbeiter/in: Frau Schramm  
Durchwahl: 0641 303 - 4488

Datum: 11. Dezember 2014

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 19.11.2013, zuletzt ergänzt am 10.06.2014, wird der Firma

#### **PANSE WETZLAR Entsorgung GmbH**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück:	in 35578 Wetzlar, An der Kommandantur 8,
Gemarkung:	Wetzlar,
Flur:	55,
Flurstück:	72/83,

**eine bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu erweitern und zu betreiben.**

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt festgesetzten Nebenbestimmungen.

#### **1. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers durch Erhöhung der zeitweiligen Lagermenge von derzeit 144,5 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf zukünftig maximal 194 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in flüssiger und fester Form in zugelassenen geschlossenen Transporteinheiten.

Die zur Annahme und Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ergeben sich aus der Nebenbestimmung Ziffer 5.1 im Abschnitt V dieses Genehmigungsbescheides.

Die zusätzlichen Abfallmengen werden auf zusätzlich maximal 216 Stellplätzen in einem dafür neu errichteten Baukörper gelagert. Dieser besteht aus einer kombinierten Beton-, Stahltragkonstruktion und ist auf Flächenfundamenten gegründet.

Die beiden Längswände des Baukörpers werden mit ungedämmten Stahltrapezblechen verkleidet.

Die maximale Lagerzeit liegt unterhalb eines Jahres.

Ausgenommen von der Gesamtlagermenge sind Stoffe, die unter die Regelung des § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV fallen.

Die hiermit erteilte Genehmigung umfasst nicht das Behandeln von Abfällen.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 17.07.2014, Az. wie oben.

## **2. Anlagenabgrenzung**

Die genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

### **BE I - Feststofflager (bisheriger Genehmigungsbestand) unterteilt in Lagerabschnitt 1 und 2**

Lagerabschnitt 1 mit ca. 65 m <sup>2</sup> Lagergrundfläche zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	maximaler Hold-up 42,5 t
--	-----------------------------

Lagerabschnitt 2 mit ca. 9 m <sup>2</sup> Lagergrundfläche bestehend aus einem Brandschutzcontainer zur Lagerung von Stoffen mit besonderen Anforderungen nach TRGS 510 Nr.11 bzw. TRGS 520	maximaler Hold-up 2 t
---	--------------------------

### **BE II - Tanklager (bisheriger Genehmigungsbestand)**

Tanklager bestehend aus unterirdischen, doppelwandigen Lagertanks mit 2 Tanks je 40 m <sup>3</sup> und einer Tankanlage mit 20 m <sup>3</sup> Volumen zur Lagerung flüssiger Stoffe	maximaler Hold-up 100 t
---	----------------------------

### **BE III - neue Lagereinheit (Feststofflager) und Sicherheitsschrank (Antragsgegenstand)**

Lagereinheit bestehend aus drei getrennten Brandschutzzonen (Lagerabschnitten) mit jeweils 145 m <sup>2</sup> Lagerfläche zur Lagerung brennbarer Stoffe in jeweils maximal 72 Stellplätzen je Lagereinheit	maximaler Hold-up 49,5 t
---	-----------------------------

### **3. Betriebszeiten**

Die Lageranlage kann werktäglich zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben werden.

Außerhalb dieser Regelarbeitszeit besteht die Möglichkeit die Lageranlage durch Sondereinsätze zu bedienen. Diese beschränken sich auf das Verlassen und die Rückkehr zum Betriebsgelände außerhalb der oben genannten Regelarbeitszeit und beziehen sich auf Fahrtbewegungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Stoffen, die nach Sondereinsätzen zur Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV durchgeführt werden.

### **4. Kostengrundentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Baukörpers der neuen Lagereinheit der Antragstellerin.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit dem Anlagenbau zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Antrag**
  - Antragsformulare 1/1 vom 27.02.2014 (4 Blatt)
  - Formular 1/1.2 vom 19.11.2013 (1 Blatt)
  - Formular 1/2 (1 Blatt)
- 2. Inhaltsverzeichnis**
- 3. Kurzbeschreibung**
  - Beschreibung der geplanten Änderungen vom 27.02.2014 (7 Blatt)
  - Blockschaltbild für geplante Erweiterung des Zwischenlagers
  - Kopie des Entwurfs „Bebauungsplan Nr. 279“, M 1:1000, Neuentwurf 2012
- 4. - entfällt -**
- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
  - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Änderung vom 19.11.2013 (3 Blatt)
  - Entwurf Bebauungsplan Nr. 279, M 1:1000, Neuentwurf 2012
  - Lageplan Firma mit eingezeichneten erweiterten Zwischenlager, M 1:250
  - Auszug aus Liegenschaftskataster, M 1:1000
- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
  - Kurzdarstellung und Einordnung des Projekts (8 Blatt)
  - Bau- und Verfahrensbeschreibung vom 27.02.2014 (2 Blatt)
  - Formular 6/1
  - Formular 6/2
  - Formular 6/3
  - Blockschaltbild Zwischenlager für Gebinde in Massivbauweise mit Regaltechnik
  - Beschreibung Wechselbehälter (2 Blatt)
  - Beschreibung Sonderabfallbehälter (2 Blatt)
  - Beschreibung Sammelbehälter (2 Blatt)
  - Beschreibung Weithalsfässer (13 Blatt)
  - Beschreibung Kanister (4 Blatt)
  - Beschreibung St-Spundbehälter (2 Blatt)
  - Beschreibung St-Deckelbehälter (2 Blatt)
  - Beschreibung Sicherheitsschrank (1 Blatt)
- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
  - allgemeine Beschreibung vom 28.04.2014 (2 Blatt)
  - Formular 7/1
  - Formular 7/2
  - Formular 7/3
  - Formular 7/4

- Formular 7/5
  - Formular 7/6
  - Anlage 7.1- Übersichtstabelle über eingelagerte Abfälle (7 Blatt)
- 8. Luftreinhaltung**
- allgemeine Beschreibung vom 19.11.2013 (1 Blatt)
  - Formular 8/1
  - Formular 8/2
- 9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung**
- allgemeine Beschreibung vom 19.11.2013 (1 Blatt)
  - Formular 9/1
  - Formular 9/2
- 10. Abwasserentsorgung**
- allgemeine Beschreibung vom 19.11.2013 (1 Blatt)
  - Formular 10 vom 19.11.2013 (8 Blatt)
- 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen**
- allgemeine Beschreibung vom 27.02.2014 (1 Blatt)
  - Formular 11
- 12. Energieeffizienz**
- entfällt -
- 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**
- Erläuterungen der Aspekte zum Lärmschutz vom 10.06.2014 (1 Blatt)
  - Formular 13/1
  - Immissionsgutachten Nr. 2781 – Schallimmissionsprognose für den Betrieb der Fa. Panse vom 09.10.2013 (33 Blatt)
- 14. Anlagensicherheit**
- Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 28.04.2014 (5 Blatt)
  - Formular 14/1
  - Formular 14/2
  - Anlage 14.1 – Berechnungstool zur Bestimmung des Betriebsbereiches (7 Blatt)
  - Anlage 14.2 – Übersichtstabelle der Einstufung der Abfallstoffe der Fa. Panse (8 Blatt)
- 15. Arbeitsschutz**
- allgemeine Beschreibung vom 27.02.2014 (2 Blatt)
  - Formular 15/1 (2 Blatt)
  - Formular 15/2
  - Formular 15/3
- 16. Brandschutz**
- Beschreibung des Brandschutzes vom 27.02.2014 (3 Blatt)
  - Formular 16/1.1
  - Formular 16/1.2

- Formular 16/1.3
  - Formular 16/1.4
  - Feuerwehrplan - Übersichtsplan, Stand Nov. 2013
  - Feuerwehrplan - Abwasserplan, Stand Nov. 2013
  - Feuerwehrplan - Betriebsgebäude, Stand Nov. 2013
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- allgemeine Erläuterungen vom 19.11.2013 (2 Blatt)
  - Formular 17/1
  - Formular 17/2 (2 Blatt)
- 18. Bauantrag**
- Formular – Bauantrag vom 19.11.2013 (2 Blatt)
  - Formular – Angabe der Gebäudeklasse nach § 2 HBO vom 24.04.2013
  - Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 17.01.2013, M 1:1000
  - Freiflächenplan vom 24.02.2014, M 1:250
  - Plan Grundriss Erdgeschoss neues Zwischenlager, M 1:100
  - Plan Ansichten, Schnitt A-A, Schnitt B-B neues Zwischenlager, M 1:100
  - Formular Baubeschreibung Entwässerungsanlage vom 24.04.2013 (2 Blatt)
  - Hydraulische Berechnung vom 23.04.2013
  - Plan Grundriss EG Entwässerung neues Zwischenlager, M 1:100
  - Formular Baubeschreibung allgemein vom 24.04.2013 (2 Blatt)
  - Beschreibung der Betriebsstätte vom 24.04.2013 (2 Blatt)
  - Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung (7 Blatt)
  - Berechnung des Rauminhaltes und der überbauten Fläche (1 Blatt)
  - Formular – Antrag auf Ausnahmen/Befreiungen vom 24.04.2013 (2 Blatt)
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind**
- allgemeine Erläuterungen vom 19.11.2013 (1 Blatt)
  - Formular 19/1
  - Formular 19/1.1
  - Formular 19/1.2
  - Formular 19/1.3
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Erläuterungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens (1 Blatt)
- 21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung**
- Erläuterungen vom 27.02.2014 (1 Blatt)

Die Anlage darf nicht anders errichtet werden, als in den genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in diesem Bescheid werden Änderungen gefordert.

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.07.2014 unter Ziffer 1 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

- 1.1 Der Termin der Inbetriebnahme ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV. Umwelt, Dezernat 42.2 - Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

### 2. bauaufsichtliche Erfordernisse

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.07.2014 unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

- 2.1 Baubeginnsanzeige  
Der Baubeginn dieses Vorhabens ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (s. § 65 (3) HBO). Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 (1) 7 HBO dar.

- 2.2 Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaus  
Die Fertigstellung des Rohbaus dieses Vorhabens ist mindestens zwei Wochen vor Beendigung anzuzeigen (s. § 74 (1) HBO). Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 (1) 7 HBO dar. Die Durchführung der Besichtigung des Rohbaus ist gebührenpflichtig.
- 2.3 Mitteilung über abschließende Fertigstellung  
Die abschließende Fertigstellung dieses Vorhabens ist mindestens zwei Wochen vor Beendigung anzuzeigen (s. § 74 (1) HBO). Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 (1) HBO dar. Die Durchführung der abschließenden Besichtigung ist gebührenpflichtig.
- 2.4 Das Bauvorhaben befindet sich in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet (Trichterfeld) bzw. das Vorhandensein von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere sich hieraus ergebende Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Eigentümer der Grundstücke.  
Das Merkblatt des Regierungspräsidiums Darmstadt "Maßnahmen und Verhaltensregeln beim Auffinden von Fundmunition" ist der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a als Anlage beigefügt und bei den Bauarbeiten zu beachten.
- 2.5 Erforderliche Bescheinigungen  
Die nachfolgenden Bescheinigungen, Bestätigungen und Nachweise sind zu den angegebenen Terminen dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Wetzlar vorzulegen. Die entsprechenden Mitteilungsvordrucke und Formblätter BAB 36+ BAB 11 waren der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a als Anlage beigefügt.

**Baubeginnsanzeige mit:**

- Bestätigung des / der Nachweisberechtigten (Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 der Nachweisberechtigten-Verordnung -NBVO-) bzw. der Nachweis der/des Sachverständigen für Standsicherheit (Formblatt BAB 36, Bauvorlagenerlass 2012 oder Prüfbericht gem. § 59 (1) bzw. (2) HBO)
- Vorlage des Standsicherheitsnachweises
- Absteckungsbescheinigung eines / einer Sachverständigen für Vermessungswesen (Formblatt BAB 11, Bauvorlagenerlass 2012)

**Anzeige der Rohbaufertigstellung mit:**

- Überwachungsbescheinigung für Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (Formblatt BAB 36, Bauvorlagenerlass 2012)

## **Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes / der baulichen Anlage mit:**

- Überwachungsbescheinigung vorbeugender Brandschutz (Formblatt BAB 36, Bauvorlagenerlass 2012)

### 3. Immissionsschutz/Lärmschutz

3.1 Die von der genehmigten Anlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den Immissionsaufpunkten, die in der gutachterlichen Stellungnahme des Schalltechnischen Büros A. Pfeifer vom 09.10.2013 (Immissionsgutachten Nr. 2781) als maßgeblich aufgeführt sind, nicht überschritten werden.

3.2 Nach derzeitiger Kenntnislage sind folgende Immissionsorte als maßgebliche Aufpunkte zur Schallpegelbeurteilung zu berücksichtigen:

1. Alte Wache Nr. 17 (allgemeines Wohngebiet)
2. Alte Wache Nr. 10 (Mischgebiet)
3. Alte Wache Nr. 10a (Mischgebiet)
4. Alte Wache Nr. 10b (Mischgebiet)
5. Westendstraße Nr. 3 (Mischgebiet)
6. An der Kommandantur Nr. 2 (Mischgebiet)

Bei dem Anlagenbetrieb sind an den v. g. Aufpunkten die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.

#### Für Mischgebiete

tags: 60 dB(A) (06:00 – 22:00 Uhr)  
nachts: 45 dB(A) (22:00 – 06:00 Uhr)

#### Für allgemeine Wohngebiete

Tags 55 dB(A) (06:00 – 22:00 Uhr)  
nachts 40 dB(A) (22:00 – 06:00 Uhr)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3 Unnötiges Laufenlassen der Motoren von Lieferfahrzeugen über einen Zeitraum von 2 Minuten hinaus ist zu unterlassen.

3.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Änderungen sind an den Immissionspunkten IP 1, IP 2, IP 3, IP 4, IP 5 und IP 6 die Geräuschimmissionen auf

Kosten und Veranlassung des Betreibers von einer nach § 29 b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

- 3.5 Die Lärmmessungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 3.6 Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen an den vorgenannten Immissionspunkten sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs zur TA Lärm zu beachten.
- 3.7 Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für das vorliegende Vorhaben erstellt hat.
- 3.8 Vor Durchführung der Messung ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen. Dieser Messplan und der Messtermin sind rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt – Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen abzustimmen.
- 3.9 Die Messstelle ist zu verpflichten, der Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach erfolgter Messung den Messbericht in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.
- 3.10 Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Anhang 3.5 TA Lärm und die für die Beurteilung der Messergebnisse erforderlichen sonstigen Randbedingungen (Wetterlage und Windrichtung, Ausführung und Zustand der Schallschutzeinrichtungen usw.) enthalten.
- 3.11 Bei festgestellten Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte (Abnahmemessung) müssen umgehend entsprechend ausreichende Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden.  
Nach erfolgter Lärminderung ist eine erneute Messung durchzuführen.

#### 4. Immissionsschutz/Sicherheit (Störfall-V)

- 4.1 Bei erstmaliger Annahme eines Abfalles ist dieser bis zum Vorliegen von Detailkenntnissen den Kategorien des Anhangs 1 der 12. BImSchV nach „Worst-Case-Betrachtung“ gemäß KAS-25 Leitfaden sowie Anlage 14.2 der Antragsunterlagen zuzuordnen.
- 4.2 Zur Sicherstellung der Anlagenüberwachung muss das verwendete EDV-System so ausgestattet werden, dass zu jeder Zeit eine Übersicht der gelagerten Abfallarten und -mengen inklusive Zuordnung zu den Kategorien des Anhangs 1 der 12. BImSchV generiert werden kann.

5. Abfallrecht

5.1 Abfalllagerung

5.1.1 Für die Zwischenlagerung in den einzelnen Betriebseinheiten (BE) sind folgende Abfälle zugelassen:

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X			
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X			
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X			
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X			
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
03 03 11	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X	X		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	X			
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 03*	andere Teere	X			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			
06 01 02*	Salzsäure	X			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			
06 01 06*	andere Säuren	X			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 05*	andere Basen	X			
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			X	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände			X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X			
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X			
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			X	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			X	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X		
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	X	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnah-	X	X		

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
	me derjenigen, die unter 08 01 17 fallen				
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X		
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	X		
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X		
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	X	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X		
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X			
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X			
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen		X		
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X		
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen		X		
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X			

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X			
09 01 04*	Fixierbäder	X			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X			
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X			
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X		
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X		
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X			
11 03 02*	andere Abfälle	X			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X			
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X		
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X		
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	X		
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			
12 01 13	Schweißabfälle	X			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X		
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X			
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	X		
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X			
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	X		
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X		
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X		
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X		
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X		

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X		
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	X		
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	X		
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe – und Schmieröle	X	X		
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X		
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X		
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X	X		
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X	X		
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X	X		
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X		
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X		
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X		
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt		X		
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen		X		
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt		X		
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern		X		
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern		X		
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		X		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X	X		
13 07 02*	Benzin		X	X	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X	X		
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X		
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X		
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische		X	X	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X			
15 01 06	gemischte Verpackungen	X			
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X			
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X			
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	X			
16 01 07*	Ölfiler	X			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			X	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter	X			

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
	16 02 09 bis 16 02 13 fallen				
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	(gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			X	X <sup>1</sup>
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien	X			
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X			
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X			
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X			
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X		
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X		
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X		
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		X		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X			
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X			
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X			
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restau-				

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
	rantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X			
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wä-sche, Einwegkleidung, Windeln)	X			
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 18 02 02 fallen	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X			
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Ab-wasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behand-lung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält		X		
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		X		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X		
19 08 02	Sandfangrückstände		X		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die aus-schließlich Speiseöle und -fette enthalten		X		
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnah-me derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		X		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von indust-riellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X		

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X		
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		X		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X		
19 08 99	Abfälle anderswo nicht genannt (nur industrielles Abwasser ohne gefährliche Stoffe)		X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X			
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X <sup>1</sup>
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 13*	Lösemittel			X	
20 01 14*	Säuren	X			
20 01 15*	Laugen	X			
20 01 17*	Fotochemikalien	X			
20 01 19*	Pestizide	X			
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X			
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X			
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			X	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X			
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X			
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen,	X			

AVV	Abfallbezeichnung	BE I+III	BE II	BE III	Sich. schr
	die unter 20 01 33 fallen				
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X			
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X			
20 03	andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X			
20 03 04	Fäkalschlamm	X	X		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X		

5.1.2 Die Lageranlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE I – (Bestand) Feststofflager max. Lagerkapazität 44,5 t
- BE II – (Bestand) Tanklager max. Lagerkapazität 100 m<sup>3</sup> ≈ 100 t
- BE III – (Neu) Feststofflager max. Lagerkapazität 49,5 t

Es ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (194 t) zu keiner Zeit überschritten wird.  
Die Lagermenge ist tagesgenau in der Betriebsdokumentation festzuhalten.

5.1.3 Ausgenommen hiervon bleibt die Lagerung von Abfallmengen, die gemäß § 1 Absatz 7 der 4. BImSchV im Rahmen einer gesetzlichen Gefahrenabwehr von einer Behörde sichergestellt und der Anlage zugewiesen werden.

5.1.4 Ausführungen bzw. Beschränkungen zur Annahme von Abfällen, die gesonderten gesetzlichen Regelungen unterliegen, wie z.B. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder Batteriegelsetz (BattG) bleiben unberührt.

Die genannten Abfallarten dürfen nur im dafür vorgesehenen und dafür zugelassenen, baumustergeprüften (BAM Bundesanstalt für Materialprüfung) geschlossenen Transportverpackungen gemäß Antragsunterlagen gelagert werden. Unabhängig von den Abfallschlüsseln dürfen die tatsächlichen Eigenschaften und Beschaffenheit der einzulagernden Stoffe dieser Zulassung nicht entgegenstehen. Diese Sachverhalte sind jeweils vor der Einlagerung eines Abfallstoffes zu prüfen.

5.1.5 In der BE III finden keine Umfüll- oder Behandlungsvorgänge statt.  
Vermischungen unterschiedlicher Abfallstoffe bzw. Abfallschlüssel sind unzulässig.

5.1.6 Für die Erweiterung des Katalogs der zugelassenen Abfälle ist zuvor eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich.

5.1.7 Für Altöle gelten die Bestimmungen analog Ziffer 2.2.1.3.2 und 2.2.1.4, gemäß Zulassung vom 27.01.2004.

5.1.8 Für PCB- haltige Abfälle gelten die Bestimmungen analog Ziffer 2.2.1.5, gemäß Zulassung vom 27.01.2004. Diese Vorgaben gelten auch für Abfälle, die Erzeugnisse oder Geräte sind, mit Inhaltsstoffen wie in 2.2.1.5 beschrieben oder mit entsprechendem Verdacht auf solche Inhaltsstoffe.

## 5.2 Feststofflagerbuch und Nachweisbuch

5.2.1 In dem Feststofflagerbuch sind sämtliche Ein- und Ausgänge von Abfallstoffen zu dokumentieren.

Es sind mindestens folgende Angaben zu erfassen:

- Nachweisdaten (EN-Nummern und Begleitscheinnummern)
- Eingangsdaten/Ausgangsdaten
- Menge
- Abfallschlüssel
- weiterführender Entsorgungsweg
- Angaben zu Anlagenwartungen, Inspektionen, Unfällen etc.

5.2.2 Es ist ein Nachweisbuch mit sämtlichen Nachweisunterlagen zu führen und nach den Vorgaben der Nachweisverordnung aufzubewahren.

## 5.3 Kennzeichnung der eingelagerten Abfallstoffe

5.3.1 Die eingelagerten Abfallstoffe bzw. deren Behältnisse sind zur sofortigen und eindeutigen Identifizierung und Zuordnung mit den betreffenden Abfallschlüsseln zu kennzeichnen.

## 5.4 Sicherheitsschrank

In der BE III wird ein Sicherheitsschrank für die Lagerung von toxischen Abfällen (Chemikalien wie Phosphide, Peroxide, Quecksilber u.ä.) aufgestellt. Der Sicherheitsschrank muss die Anforderungen zur Lagerung von entzündbaren Gefahrstoffen nach DIN EN 14470-1 und TRbF 20 in Arbeitsräumen erfüllen.

## 5.5 Sicherheitsleistung

Für den Bestand der Anlage liegt als Sicherheitsleistung ein Aval der Nationale Borg-Maatschappij N.V. in Antwerpen, über einen Höchstbetrag von 10.000,00 Euro vor. Die Laufzeit der vorgelegten Bürgschaft ist unbefristet.

Für die Erweiterung der Anlage wird folgende Berechnung der Sicherheitsleistung für eine Gesamtlagerkapazität von 194 t aufgestellt:

100 t Flüssigabfälle im Tanklager (BE II) à 50 € = 5.000 €  
94 t Abfälle im Feststofflager (BE i + BE III) à 150 € = 14.100 €.

Dies ergibt eine gesamt Sicherheitsleistung von 19.100,00 Euro. Die zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 9.100,00 Euro ist bis zur Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheit vorzulegen.

## 5.6 Abfallentsorgung

### 5.6.1 Abfälle im Anlagenausgang (Output)

Wegen der ausschließlichen Lagerung sind für die Abfälle im Anlagenausgang unverändert die für die jeweiligen Abfälle im Anlageneingang (Input) genutzten Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.

### 5.6.2 Nachweisführung und Registerpflichten

5.6.2.1 Zur Übernahme und Lagerung von zugelassenen gefährlichen Abfällen in der Anlage müssen für diese Abfälle Entsorgungsnachweise bzw. Sammelentsorgungsnachweise („Inputnachweise“) vorliegen, welche die Anlage als Entsorgungsanlage aufweisen (diese Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise müssen in der Anlage „enden“).

5.6.2.2 Entsorgungsnachweise/ Sammelentsorgungsnachweise, die in der Anlage „enden“ („Inputnachweise“) dürfen jedoch erst dann gestellt werden, wenn die weitere Entsorgung der betreffenden Abfälle aus der Anlage heraus durch gültige weiterführende Entsorgungsnachweise („Outputnachweise“) für den gleichen Abfallschlüssel und Abfallstoff belegt sind.

Es gilt weiterhin folgender Grundsatz:

Abfälle zur Verwertung bleiben auch im Anlagenausgang Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung bleiben auch im Anlagenausgang Abfälle zur Beseitigung.

## 6. Arbeitsschutz

Für die geplante Änderung ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung entsprechend anzupassen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Gefährdungen bei Betrieb, Wartung und Reinigung der Anlage zu richten. Die Gefährdungen sind tätigkeitsbezogen zu ermitteln, daraus resultierend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

## 7. Brandschutz

- 7.1 Außer der Brandschutzordnung Teil A ist zusätzlich eine Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096-2 zu erstellen.
- 7.2 Die Anzahl und die Lage der Feuerlöscher werden nicht von der Brandschutzdienststelle festgelegt, sondern von einem Sachkundigen für Feuerlöscher. Die Ermittlung der Löschmitteleinheiten und die ausreichende Anzahl an Feuerlöschern ist dem Bauordnungsamt beim Magistrat der Stadt Wetzlar zu bestätigen.
- 7.3 Die Feuerwehrpläne sind 3-fach in Papierform und einmal digital zu erstellen.

## 8. Wasserrecht

- 8.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Lageranlage sind die Anforderungen und Bestimmungen nach §§ 3, 4, 5, 7 sowie 23 und 29 der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 16. September 1993, zuletzt geändert mit Verordnung vom 24. Oktober 2011, zu beachten und einzuhalten.
- 8.2 Die Lagerfläche ist für die auftretenden Belastungen ausreichend tragfähig und abriebfest sowie flüssigkeitsdicht herzustellen. Anfallende Niederschlagswassermengen (Schlagwetter, Schleppwasser etc.) sind in geeigneten Auffangvorrichtungen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.3 Zur Vermeidung des Austritts von eventuell anfallenden Abfallstoffen aus der Lageranlage ist die Lagerfläche im Bereich der äußeren Einfassungsbegrenzung (Trapezblechverkleidung) mit einer geeigneten Aufkantung zu versehen.
- 8.4 Bei Havarien und Unfällen austretende Abfallstoffe sind umgehend unter Beachtung ihrer Schädlichkeit aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## VI.

### Begründung

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Gießen.

#### Verfahrensablauf

Die Firma PANSE WETZLAR Entsorgung GmbH hat am 19.11.2013 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der neuen Lagerhalle beantragt.

Am 29.04.2014, am 09.05.2014 und letztmalig am 10.06.2014 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen ausgetauscht und ergänzt. Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vollständig.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung des Hallenneubaus der Lageranlage war am 17.07.2014 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die zuvor getroffene Entscheidung nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 21.07.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“. In der örtlichen Tageszeitung „Wetzlarer Neue Zeitung“ wurde auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 29.07.2014 bis 28.08.2014 im Regierungspräsidium Gießen und in der Stadtverwaltung Wetzlar gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt. Während des Einwendungszeitraumes vom 29.07.2014 bis 11.09.2014 wurden 18 Einwendungen erhoben, die sich im Wesentlichen auf folgendes beziehen:

- bauplanungsrechtliche Bedenken gegen den Standort der Lageranlage;

- Fragen zur Erweiterung der Lagerung gefährlicher und nichtgefährlicher Abfälle unter Bezug auf die bisher als eine teils chaotisch empfundene Lagerung von Betriebsmitteln (Metall- und Kunststofftanks, sowie Behälter, Container, Paletten etc.) auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin;
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens durch Beschäftigte der Antragstellerin;
- Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmimmissionen im Umfeld der Antragstellerin;
- und sonstige Fragen wie z.B. Sicherheit vor Störfällen.

Der Inhalt der Einwendungen wurde der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze für das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bekanntgegeben.

Am 15.10.2014 fand im Rathaus der Stadt Wetzlar, Stadtverordnetensitzungssaal, der nach § 10 Abs. 6 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin statt.

Im Laufe des Erörterungstermins wurden die erhobenen Einwendungen ohne Anwesenheit der Einwender mit Vertretern der Antragstellerin, Vertreterinnen des Magistrates der Stadt Wetzlar sowie Vertretern der Genehmigungsbehörde erörtert.

Über Inhalt und Verlauf des Erörterungstermines wurde ein Ergebnisprotokoll erstellt. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine bereits vor dem 02. Mai 2013 bestehende IED-Anlage in der gefährliche und nichtgefährliche Abfälle gelagert werden. Ein Ausgangszustandsbericht ist für die hier beantragte Änderung nicht erforderlich, da die Antragsunterlagen für die beantragte Erweiterung der Lagermenge und die darin eingeschlossene Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG bereits vor dem 07.01.2014 vorliegen und für die beantragte Änderung entsprechend der Übergangsvorschriften des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht gefordert werden kann.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 42.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und Belange der kommunalen Abfallwirtschaft sowie zur Frage des Anwendungserfordernisses der Störfallverordnung,

- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich altlastentechnischer Belange
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 25.3 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 54 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich veterinärrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Lahn-Dill hinsichtlich wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Wetzlar hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer und bauplanungsrechtlicher Belange.

**Im Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:**

### **Allgemeines**

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß entsprechend der Angaben im Kapitel 6 der Antragsunterlagen. Sie dient insbesondere der Vorsorge und dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Antragstellerin.

### **Immissionsschutz**

#### Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhaltung

Der An – und Abtransport und die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen, pastösen und festen Abfällen erfolgt in geschlossenen, baumustergeprüften und zugelassenen feuerverzinkten Stahl- oder Kunststoff- Spezialbehältern und Transportverpackungen. Die entsprechenden Baumusterprüfungen und Prospekte der IBC-Container, der Stahl- und Kunststoffässer und der Kleinverpackungen aus Stahl, Kunststoff oder Pappe und der Regalcontainer/Gefahrstoffschränke sind den vorliegenden Antragsunterlagen beigefügt. Die drei vorhandenen Lagertanks für flüssige Abfälle sind doppelwandig ausgeführt, gesichert mit einer Überfüllsicherung und einer Leckanzeige mit optischem und akustischem Alarm. Die Befüll- und Entnahmearmaturen sind überdacht und befinden sich in einer betonierten und flüssigkeitsdichten Wanne. Die Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Transportverpackungen angeliefert und mittels Flurförderfahrzeugen in die einzelnen Lagerbereiche eingelagert. Die geschlossenen Transportverpackungen werden nicht geöffnet. Ein Umschlagen findet nicht statt. Ebenso keine Umfüll- oder Behandlungsvorgänge. Der gesamte Lagerbereich wird in Anlehnung an die TRGS 520 (Technische Regeln für Gefahrstoffe; hier: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle) betrieben. Dementsprechend ist eine Ablufterfassung und Abluftbehandlung nicht erforderlich, da keine relevanten Emissionen freigesetzt werden können.

nen. Das gilt auch für die Emission von geruchsintensiven Stoffen. Adäquat sind auch keine Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Formular 8/1) und Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) (Formular 8/2) vorhanden.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird ausreichend Rechnung getragen. Die in der TA Luft in Nr. 5.4.8.12-14 genannten baulichen Anforderungen an Abfalllager sind erfüllt. Weitergehende Maßnahmen und die Formulierung von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

### Lärmschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch Lärm sind von dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Die unter Ziffer 3.2 dieses Bescheides festgelegten Immissionspunkte IP 1 – IP 6 sind im Hinblick auf die geplante Maßnahme und den vorherrschenden Gebiets- und Nutzungscharakters der Umgebung als maßgebliche Immissionsorte zu erwarten. Die Emissionsansätze für den Fahrzeugverkehr und weitere Vorgänge auf dem Betriebsgelände (An- und Abfahrt, Containerwechsel, Ladetätigkeiten mittels Gabelstapler, Befüllung von Tankfahrzeugen, Fahrzeugwaage, Waschvorgänge bzw. Reinigungsarbeiten mittels Hochdruckreiniger) erscheinen plausibel. Die „Sondereinsätze“ (Verlassen und Rückkehr zum Betriebsgelände außerhalb der Regelarbeitszeit) sind gemäß Nachtrag vom 10.06.2014 in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Immissionsprognose zeigt, dass (rechnerisch) die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Ziffer 6.1 c) bzw. d) eingehalten werden.

Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm ist eine Anlage unabhängig von der Vorbelastung auch dann genehmigungsfähig, wenn der von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) die maßgeblichen o. g. Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet. Die ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an den gewählten IPs um mindestens  $\Delta L = 6$  dB (A). Die vorgelegte Prognose ist nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren nach derzeitiger Sachlage nicht zu beanstanden.

Der anlagenbezogene Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist laut Gutachten nicht beurteilungsrelevant. Das Kriterium gemäß TA Lärm für eine weitere Betrachtung der Verkehrsgeräusche außerhalb des Betriebsgeländes, wonach die Geräusche des der Firma Panse hinzuzurechnenden Verkehrs auf öffentlichen Straßen den von den Geräuschen des übrigen Verkehrs verursachten Beurteilungspegel rechnerisch um mindestens  $\Delta L = 3$  dB (A) erhöhen müssen, ist im vorliegenden Fall aufgrund des im Vergleich zum sonstigen Verkehr auf der betrachteten Westendstraße geringen Fahrzeugaufkommens der Firma nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung der Verkehrsgeräusche der öffentlichen Straßen nach TA Lärm ist daher nicht erforderlich.

Die Forderung einer (Erst-) Messung von Anlagen bei denen Immissionsrichtwerte festgelegt werden, ergibt sich aus § 28 BImSchG.

Die Messung bzw. die Ermittlung von Emissionen und Immissionen im Bedarfsfall ist das geeignete Mittel, um die Anforderungen der TA Lärm, die Grundlage für die zu genehmigende Anlage ist, zu überprüfen. Die vorherige Abstimmung des Messplanes mit dem RP Gießen dient der Konkretisierung der einzelnen im Regelwerk der TA Lärm und seiner untergesetzlichen Regelwerke verankerten Anforderungen. Durch die formulierten Nebenbestimmungen werden die Verpflichtungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach derzeitiger Kenntnislage als erfüllt angesehen. Insbesondere ist hier die Nebenbestimmung unter Ziffer 3.3 zu nennen, die im Ergebnis der vorgelegten Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der bestehenden Gemengelage formuliert wurde.

Die unter Ziffer 3.4 geforderte Wiederholungsmessung zur Ermittlung der Lärmimmissionen im Umfeld der Lageranlage dient wegen der Gemengelage dem erhöhten Nachbarschaftsschutz und kann unter bestimmten Umständen auch ausgesetzt werden.

Der in der Anhörung der Antragstellerin geforderten Erweiterung der Betriebszeiten konnte entsprochen werden, da diese erweiterten Betriebszeiten der Schallimmissionsprognose zugrundegelegt waren und die Schallimmissionsprognose auch Bestandteil der ausgelegten Antragsunterlagen war.

### Sicherheit (Störfall-V)

Da sich die Antragstellerin nicht vorab auf maximale Lagermengen für jeden einzelnen genehmigten Abfallschlüssel beschränken kann, wurden sämtliche Abfallschlüssel in den Antragsunterlagen den Kategorien des Anhangs 1 der 12. BImSchV zugeordnet. Anhand dieser Aufstellung würden die zu lagernden Abfälle im laufenden Betrieb eingestuft und die Unterschreitung der Mengenschwellen nach Anhang 1 der 12. BImSchV mittels EDV-unterstützter Betriebsorganisation eingehalten. Diesem Vorgehen wird zugestimmt. In den Antragsunterlagen (Kapitel 14) wird beschrieben, wie die zu lagernden Abfälle den Kategorien des Anhangs 1 der 12. BImSchV zuordnet werden. Zunächst werden alle Abfälle einer „Worst-Case-Betrachtung“ gemäß KAS-25 Leitfadens unterzogen, d. h. die Kategorien mit den geringsten Mengenschwellen nach Anhang 1 der 12. BImSchV innerhalb eines Gefährlichkeitsmerkmals (Kat. 1 – 2 giftig; Kat. 3 – 8 brennbar; Kat. 8 – 9 umweltgefährlich; Kat. 10a - 10b reagiert mit Wasser) werden zur Beurteilung herangezogen. In der Regel stehen zusätzlich Detailkenntnisse zu den Abfällen zur Verfügung (Angaben des Abfallerzeugers, Angaben des Abfallentsorgers, R-Sätze gemäß Originalgebinden, orientierende Prüfungen, Laboruntersuchungen, Fassaufkleber). Diese werden genutzt, um begründet von der „Worst-Case-Betrachtung“ abzuweichen.

In Abschnitt 14.3 der Antragsunterlagen sind Einstufungsbeispiele zu finden, welche das Vorgehen bei Vorliegen von Detailkenntnissen zeigen. Diese Beispiele sind plausibel.

In der Anlage 14.2 der Antragsunterlagen ist eine Liste, in welcher die Antragstellerin sämtliche genehmigte und neu zu genehmigende Abfallschlüssel den Kategorien, entsprechend der im Textteil des Kapitels 14 beschriebenen Vorgehensweise, dem Anhang 1 der 12. BImSchV zuordnet. Dabei werden grundsätzlich die nach KAS-25 möglichen ungünstigsten Kategorien angenommen („Worst-Case-Betrachtung“). Soll von dieser „Worst-Case“-Betrachtung abgewichen werden, so hat die Antragstellerin dies im Feld „Bemerkungen“ mit Detailkenntnissen oder Ausschlusskriterien begründet. Die Übereinstimmung der Zuordnung mit dem KAS-25 Leitfadens wurde stichprobenartig abgeglichen. Aus dem Textteil des Kapitels 14 sowie Anlage 14.2 der Antragsunterlagen wird deutlich, dass ein Abfall mehreren Kategorien gleichzeitig zugeordnet werden kann. Aus diesen Gründen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Einstufung der Abfallschlüssel in Kategorien zu einem falsch-negativen Ergebnis in Bezug auf die Anwendung der 12. BImSchV führen könnte.

### Berechnung unter Anwendung der Quotientenregel gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV:

Aus oben beschriebener Einstufung ergeben sich die auf dem gesamten Betriebsgelände zu lagernden Abfallmengen nach Kategorien des Anhangs 1 der 12. BImSchV. Die zur Berechnung, ob ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung vorliegt, verwendeten Lagermengen entsprechen den in Formular 7/5 angegebenen maximalen Lagermengen der gesamten Anlage. Somit sind bei genehmigungskonformen Betrieb Überschreitungen der Schwellenwerte nach Anhang 1 der 12. BImSchV innerhalb der Einzelkategorien und damit

eine mögliche Anwendungserfordernis der 12. BlmSchV unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen. Die zu genehmigende Gesamtlagerkapazität von 194 t wird laut Kapitel 7 und 14 ebenfalls nicht überschritten.

Das Ergebnis der Berechnung unter Anwendung der Quotientenregel gemäß Anhang 1 der 12. BlmSchV lautet ebenfalls, dass kein Betriebsbereich im Sinne der 12. BlmSchV vorliegt und demnach die Störfallverordnung nicht anzuwenden ist (Kapitel 14, Anlage 14/1). Die Berechnung wurde mithilfe eines Berechnungstool von Herrn Oberregierungsgewerberater Jürgen Dunsche (Bezirksregierung Arnsberg) durchgeführt. Die Berechnung wurde unter Eingabe der in Anlage 14/1 angegebenen IST-Mengen mit ebendiesem Tool wiederholt und auf Plausibilität geprüft. Das Ergebnis dieser Berechnung ist identisch mit dem der Antragstellerin, auch ist der Rechenweg nachvollziehbar und korrekt.

Somit ist festzustellen, dass unter Beachtung der Beschränkungen bezüglich der Lagermengen innerhalb der einzelnen Kategorien (Anlage 14/1, Formular 7/5) sowie ordnungsgemäßer Zuordnung der Abfälle zu den Kategorien des Anhang 1 der 12. BlmSchV (Anlage 14.2, KAS-25 Leitfaden), die Schwellenwerte der einzelnen Kategorien nicht überschritten werden sowie die Anwendung der Quotientenregel ebenfalls gegen die Anwendbarkeit der 12. BlmSchV spricht.

Die Formulierung der Nebenbestimmung 4.1 soll verhindern, dass für erstmalig zu lagernden Abfälle (ohne Detailkenntnisse) unter Berufung auf Anlage 14.2 der Antragsunterlagen fälschlicherweise die Detailkenntnisse eines bereits bekannten Abfalles verwendet werden.

Die Unterschreitung der Schwellenwerte nach Anhang 1 der 12. BlmSchV wird im Wesentlichen durch die Organisation des Betriebsablaufs gewährleistet. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit des quantitativen Vorhandenseins von störfallrelevanten Stoffen eine besondere Bedeutung zu. Der überwachenden Behörde muss jederzeit ermöglicht werden, den Lagerbestand aufgegliedert nach Kategorien der 12. BlmSchV zu überwachen. Daher wurde die Nebenbestimmung 4.2 formuliert.

#### Energieeffizienz

Nach Darstellung der Antragstellerin in Kapitel 12 „Abwärmenutzung“ fällt keine nutzbare Abwärme an.

Das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmschG wird insofern als erfüllt angesehen.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Planungsrecht

Das Betriebsgelände der Antragstellerin liegt innerhalb eines bebauten Ortsteiles der Stadt Wetzlar und innerhalb eines gewerblich genutzten Gebietes. Im Flächennutzungsplan ist das Betriebsgelände „An der Kommandantur 8“ als gewerbliche Baufläche dargestellt.

In Nachbarschaft befinden sich neben weiteren Gewerbebetrieben und Einzelhandelsgeschäften in nordöstlicher Richtung Wohnhäuser. Derzeit existiert für das Gebiet und dessen Umgebung kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Dieser befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren. Konkret handelt es sich hier um den Bebauungsplan Nr. 279 der Stadt Wetzlar für das Gebiet „Wohn – und Gewerbepark Westend“ (Neuentwurf 2012), welcher im Entwurf allg. Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Sondergebiete gemäß BauNVO vorsieht. Das vom vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren betroffene Grundstück Flur 55, Flurstück 72/83 ist in dem v. g. Bebauungsplan als „Gewerbegebiet“ dargestellt.

Der Magistrat der Stadt Wetzlar wurde hinsichtlich seines Einvernehmens zu den geplanten Baumaßnahmen der Antragstellerin angehört und hat sein Einvernehmen erteilt. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

#### Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Hallenneubau und der Erweiterung des Betriebes der Lageranlage vorgetragen hat.

Auch in brandschutztechnischer Hinsicht bestehen gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken.

#### Naturschutz

Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft sind von der Planung nicht betroffen. Im Auswirkungsbereich der geplanten Anlage sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden. Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) (Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB / während der Planaufstellung nach § 33 BauGB / im Innenbereich nach § 34 BauGB), bei dem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

#### Bodenschutz

Da gemäß Kapitel 3.2 der Antragsunterlagen die neue Halle auf einer bereits betonierten Fläche errichtet werden soll erfolgt damit kein Eingriff in den Bodenkörper. Die Belange der Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und der Grundwasserschadensfälle sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

#### Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten noch in einem geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Nach den vorliegenden Antragsunterlagen werden keine Gewässer oder deren Uferbereiche oder Überschwemmungsgebiete betroffen. Häusliches Abwasser fällt im geplanten Lagerbereich nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen soll den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Wetzlar zugeführt werden. Im Bereich der Lagerflächen anfallendes Abwasser soll in einem Sumpf gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sollen Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 in gefahrenrechtlich zugelassenen Behältnissen gelagert werden. Unter Ziffer 8 dieses Genehmigungsbescheides wurden entsprechende Nebenbestimmungen zur Erweiterung der Lageranlage und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen.

#### Abfallrecht

Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel hat nach § 2 Abs.2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Verbindung mit § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen. Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten und der Entsorgerpflichten nach §§ 7 und 15 KrWG. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.6 dienen der Überwachung der Abfallströme gemäß § 47 KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).

## Arbeitsschutz

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

### **Sicherheitsleistungen**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden. Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass es bei Anlagen, in denen Abfälle gelagert werden, auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebs-einstellung. Unter Ziffer 5.5 wurde die bereits bestehende Sicherheitsleistung wegen der Erweiterung der Lagerkapazität erhöht.

### **Behandlung der Einwendungen**

18 Einwenderinnen und Einwender haben in einer Sammeleinwendung ihre Bedenken zum Vorhaben geäußert. Der Erörterungstermin als Möglichkeit der persönlichen Erörterung der bestehenden Bedenken wurde durch die Einwenderinnen und Einwender nicht genutzt. Aus diesem Grund wurden die strukturierten und zusammengefassten Punkte der Sammeleinwendung ohne Anwesenheit der Einwender erörtert.

Soweit die Verhandlungsleitung einzelne Tagesordnungspunkte für ausreichend erörtert erklärte wurde der Erörterungstermin beendet.

Dabei wurden folgende Tagesordnungspunkte besprochen.

Die bauplanungsrechtlichen Bedenken der Einwender wegen der engen Nachbarschaft zur Antragstellerin wurden durch die Vertreterinnen des Stadtplanungsamtes abgewiesen. Aus Sicht des Magistrates der Stadt Wetzlar bestehen bauplanungsrechtlich keine Bedenken gegen die Erweiterung der Lagerfläche und die benachbarte Wohnbebauung. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Umnutzung der Fläche handelt und das Vorhaben in der zur Nachbarschaft abgewandten Seite errichtet werden soll, wurde das Einvernehmen zur geplanten Baumaßnahme erteilt. Hinzu kommt das Argument der Stadtverwaltung, dass die benachbarte Wohnnutzung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte und den Anwohnern die Nachbarschaft zur Antragstellerin von Beginn an bekannt war.

Bezüglich der Bedenken der Einwenderinnen und Einwender zum Restrisiko „Mensch“, d.h. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Antragstellerin, die durch ihr Handeln Fehler begehen können, wurde von Seiten der Antragstellerin deren Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Hierzu wurde ausgeführt, dass die Beschäftigten der Antragstellerin regelmäßig unterwiesen werden und dass der Betrieb der Antragstellerin bezüglich des sicheren Umgangs mit Gefahrstoffen zertifiziert ist. Durch einen Vertreter der Behörde wurde nochmals kurz dargestellt, dass die Anlage die Schwellenwerte der 12. BImSchV nicht überschreitet und damit nicht unter die Vorschriften der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) fällt. Außerdem kann die zuständige Überwachungsbehörde ein mögliches Überschreiten der Schwellenwerte der 12. BImSchV jederzeit kontrollieren. Unter Punkt 4 der Nebenbestimmungen wurde dazu entsprechende Festlegungen getroffen.

Abschließend wurde sowohl von behördlicher Seite als auch durch die Vertreter der Antragstellerin bekräftigt, dass in der bestehenden und geplanten Erweiterung der Lageranlage für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle keine Behandlungs- und Umfüllprozesse durchgeführt werden dürfen. Das führt ebenfalls zur einer weiteren Minimierung des Restrisikos.

Im Hinblick auf die angeführte Beanstandungen der aus Sicht der Einwender chaotischen Lagerung auf dem Betriebsgelände und des ungepflegten Zustandes wurde durch die Vertreter der Antragstellerin angemerkt, dass es sich bei der sichtbaren Fläche im nördlichen Bereich der Firma nicht um die genehmigungsbedürftigen Lagerbereiche für gefährliche und

nichtgefährliche Abfälle handelt, sondern um die Lagerung von Leergebinden, die nicht im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Anlage stehen. Die Lagerung von Abfällen wird geordnet durchgeführt, wurde in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und ist ergänzend unter Ziffer 5.1 dieses Genehmigungsbescheides geregelt.

Zum Abschluss wurde die Frage einer zusätzlichen Lärmbelästigung durch die Erweiterung der Lagerfläche erörtert. Hier konnten auch von Seiten der Überwachungsbehörde die Ausführungen der Vertreter der Antragstellerin bestätigt werden. Eine in den Antragsunterlagen enthaltene Schallimmissionsprognose entkräftet zudem die Befürchtungen der Einwenderinnen und Einwender. Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmbegrenzungen in der Nachbarschaft der Antragstellerin wurden unter Ziffer 3 dieses Genehmigungsbescheides getroffen.

Insbesondere die Begrenzung der Leerlaufzeiten von Fahrzeugen in der Ziffer 3.3 dieser Genehmigung auf der Basis der vorgelegten Schallimmissionsprognose sowie die unter Ziffer 3.4 geforderte Wiederholungsmessung zur Ermittlung der Lärmimmissionen trägt zur weiteren Minimierung befürchteter Lärmimmissionen bei.

Mit der Einhaltung der Nebenbestimmung unter Ziffer 3 dieser Genehmigung kann sichergestellt werden, dass die in der TA Lärm gesetzlich vorgeschriebenen Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft eingehalten werden.

Den Einwendungen wurde, wie oben gezeigt, durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen. Soweit sie keine Beachtung gefunden haben, müssen sie auf Grund der Rechtslage zurückgewiesen werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz

(ArbStättV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragstellerin vom 11.11.2014 wurden geprüft und nur zum Teil in den Genehmigungsbescheid übernommen, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienen. Da für die neue Lagereinheit nur eine maximale Lagermenge von 49,5 t beantragt wurde kann in dieser neuen Lagereinheit auch nicht mehr gelagert werden. Eine Änderung an den bereits genehmigten Lagermengen in den Betriebseinheiten I und II wurde nicht beantragt und war somit auch nicht Gegenstand der Entscheidung. Desweiteren handelte es sich nicht um eine Sammeleinwendung mit 18 Unterschriften sondern um 18 Einzeleinwendungen deren Text identisch war.

**Da auch die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin keine andere Beurteilung zulassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.**

## VII.

### Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

**VIII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

G. Schramm

## Anhang: Hinweise

### Hinweise zum Brandschutz:

1. Die im Kapitel unter Punkt 16.5.1 der Antragsunterlagen geforderten Abnahmen nach der HausPrüfVO können nicht von der Feuerwehr durchgeführt werden. Die bauordnungsrechtliche Schlussabnahme erfolgt durch das Bauordnungsamt des Magistrates der Stadt Wetzlar. Das Mat für Brandschutz des Magistrates der Stadt Wetzlar kann sich dieser Abnahme anschließen. Für die Feuerlöscher ist der Sachkundige für Feuerlöscher verantwortlich.
2. Unter Punkt 16.5.2 im Kapitel 16 der Antragsunterlagen „Wiederkehrende Prüfungen“ steht bei den beschriebenen Einrichtungen Löschwasserbarrieren und Handfeuerlöscher als prüfende Stelle ebenfalls die Feuerwehr Wetzlar. Diese Prüfungen werden nicht von der Feuerwehr Wetzlar durchgeführt.

### Hinweis zum Arbeitsschutz:

Auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, Fahrzeuge etc.) sowie Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.